ADJU VARIS

2023

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe
Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 2

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 3

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6

4. Feststellungen zur Rechnungslegung 9

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 9

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 9

4.1.2 Jahresabschluss 10

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen 11

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen 11

4.2.4 Zusammenfassende Beurteilung 11

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages 12

5.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung 12

5.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsgeschäfte 16

6. Schlussbemerkung 17

Anlagen zum Bericht

I. Bilanz zum 31. Dezember 2023 19

II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 20

III. Anhang für das Geschäftsjahr 2023 21

IV. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers 26

V. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse 29

VI. Allgemeine Auftragsbedingungen 31

1. Prüfungsauftrag

In der Kuratoriumssitzung vom 07. Dezember 2023 der Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe (im Folgenden "Stiftung" genannt) wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt.

Der Vorstand der Stiftung, vertreten durch Herrn Dieter Seifert, erteilte uns demzufolge durch schriftliche Vereinbarung den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen und über die Ergebnisse der Prüfung schriftlich zu berichten.

Zusätzlich wurden wir beauftragt, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel für das Geschäftsjahr zu prüfen.

Ferner wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023 zu prüfen und das Ergebnis in unseren Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses aufzunehmen.

Für diesen Auftrag ist, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere schriftliche Vereinbarung zur Jahresabschlussprüfung mit den als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften maßgeblich.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach dem Prüfungsstandard IDW PS 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss haben wir den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe, Karlsruhe

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe, Karlsruhe - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen

Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Geschellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängende Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 10. Mai 2024“

ADJUVARIS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Felix Wannenwetsch
Wirtschaftsprüfer

Oliver Müller
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023.

Der Gegenstand der Prüfung wurde auftragsgemäß um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Baden Württemberg e.V. erweitert.

Zusätzlich haben wir auftragsgemäß geprüft, ob der Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Verpflichtung zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel eingehalten wurden.

Die Buchführung und den Jahresabschluss haben wir daraufhin geprüft, ob die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden.

Wir haben geprüft, ob der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und dass alle Posten zutreffend ausgewiesen sowie die Vermögensgegenstände und Schulden sämtlich richtig bewertet worden sind. Darüber hinaus haben wir geprüft, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgte auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (PARITÄTISCHER).

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer war es, die vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Beachtung der für die Rechnungslegung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vorstandstätigkeit zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n.F.).

Wir haben die Prüfung in der Zeit vom 16. bis 20. November 2023 (Vorprüfung) und in der Zeit vom 11. bis 14. März 2024 sowie vorbereitend und anschließend in unserem Büro durchgeführt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Nachfolgend stellen wir die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens dar, indem wir den Umfang unserer Prüfung ausführlich beschreiben.

Im Rahmen unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens haben wir eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Stiftung, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Stiftung und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des internen Kontrollsystems sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit haben wir insbesondere folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Sachanlagen
- Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Eigenkapital
- Sonstige Verbindlichkeiten
- Vermögenserträge und Satzungsmäßige Leistungen
- Gewinn und Verlustrechnung

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Gewinnung eines Verständnisses des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Stiftungszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Stiftungsebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Soweit systematisch möglich, wurden analytische Prüfungshandlungen in Form von Soll-Ist-Verprobungen, Kennzahlenanalysen oder Plausibilitätsbeurteilungen vorgenommen. Soweit dadurch keine ausreichenden Prüfungsnachweise erreicht werden konnten, wurden im Rahmen der Wesentlichkeit Einzelfallprüfungen durch bewusste Auswahl vorgenommen, indem wir einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft haben.

Bei den Finanzanlagen haben wir die die Wertpapiere insbesondere auf zutreffende Bewertung geprüft. Dazu standen uns die Jahresabschlüsse und ergänzende Unterlagen zur Verfügung.

Die Vorräte haben wir auf zutreffenden Ansatz, Ausweis und angemessene Bewertung geprüft. Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Vorräte für die Aussage des Jahresabschlusses haben wir an der körperlichen Bestandsaufnahme nicht teilgenommen.

Die Salden aller Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir mit Saldenbestätigungen der Kreditinstitute verglichen.

Die Erträge und Aufwendungen haben wir in zahlreichen Stichproben anhand der Belege geprüft. Die Höhe der Spenden und Bußgelder sowie der Vermögenserträge haben wir - soweit systematisch möglich - anhand von statistischen Unterlagen verprobt. Die Zinsaufwendungen wurden von uns anhand der vertraglichen Vereinbarungen und der geprüften Bankguthaben und -verbindlichkeiten auf Plausibilität geprüft.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses in Form einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren Angaben für die Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz und dem Anhang ersichtlich sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Anlagebuchhaltung erfolgt im Dialog intern über ein EDV-System mit der Software ABAS EKS. Die Auswertungen werden ebenfalls intern vorgenommen.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den GoB gem. § 238 HGB.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Stiftung sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Vereins ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch bzw. alphabetisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Belege werden elektronisch archiviert. Dazu wird das Programm Docuware von der Firma DocuWare Europe GmbH eingesetzt.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz vollelektronischer Archivierungsverfahren wurden beachtet. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Bücher werden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Stiftung angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,

- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften ein schließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Betrachtung von Regelungen der Satzung der Stiftung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

4.1.2 Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen beachtet sind.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses hat die Stiftung die verpflichtenden Anforderungen der Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) beachtet.

Die Stiftung weist gemäß § 267 HGB folgende Größenmerkmale auf:

	2023	2022
Bilanzsumme (TEUR)	9.386	9.869
Stiftungserträge (TEUR)	669	723
Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer	0	0

Die Stiftung erfüllt nach § 267 Abs. 1 HGB die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft. Größenabhängige Erleichterungen (§§ 264 bis 288 HGB) wurden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss - d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Stiftung hat im Anhang die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die sie unter Berücksichtigung von gesetzlich eingeräumten Wahlrechten angewandt hat, dargestellt. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Wohnungen wurde auf 50 Jahre festgelegt. Für die Gebäude Hagsfeld 2 und Rheinstetten wird der Komponentenansatz verwendet mit Nutzungsdauern von 20 Jahren für die Komponenten und mit 40 Jahren für den Rohbau. Für die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden Nutzungsdauern zwischen 5 und 8 Jahren festgesetzt.

Die Kunstgemälde wurden zu durchschnittlichen beizulegenden Werten bewertet; die beizulegenden Werte wurden im Wesentlichen nach den Verhältnissen am Absatzmarkt anhand der erzielten Preise bei einer Auktion ermittelt.

Soweit die nach dem Gesetz vorgesehene Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erweitert wurde, erfolgte dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses gemäß § 265 Abs. 5 und 6 HGB.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, Änderungen bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen nicht vorgenommen.

4.2.4 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

5.1 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß den Kriterienkatalog des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (PARITÄTISCHER) beachtet. Danach soll der Prüfungsumfang auf das Maß beschränkt bleiben, das zur Sicherstellung des Prüfungszweckes unerlässlich ist. Die Prüfung muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit genügen. Dementsprechend ist es möglich, unterschiedliche Prüfungsschwerpunkte bei den Kriterien zu setzen und so den gesamten Prüfungsumfang auf mehrere Jahre zu verteilen.

Den Schwerpunkt unserer Prüfung haben wir im Berichtsjahr auf die **Ordnungsmäßigkeit in den Bereichen Liquidität, Finanzlage und Ertragslage** gelegt:

Ist die vorhandene Liquidität ausreichend?

a. War die Zahlungsbereitschaft im Laufe des Jahres stets gegeben?

Die Zahlungsbereitschaft war während des Berichtsjahrs stets gegeben.

b. Ist Vorsorge für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen getroffen?

Es bestehen keine Kontokorrent-Kreditlinien bei Kreditinstituten. Aufgrund der Bautätigkeit in Vorjahren und der Rückzahlung einer Liquiditätshilfe an die Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH von TEUR 200 wurde die bestehende Liquiditätshilfe von der treuhänderisch verwalteten unselbstständigen Stiftung Angela und Walter Bachmeier Stiftung in Höhe von TEUR 530 auf TEUR 590 aufgestockt. Die Liquidität beträgt zum 31.12.2023 demnach TEUR 48. Bei planmäßigen Geschäftsverlauf ist von keinem Liquiditätsengpass auszugehen.

Ist die Finanzlage als angemessen anzusehen?

a. Ist das Auftrags- und Vergabewesen hinreichend organisiert?

Das Auftrags- und Vergabewesen ist hinreichend organisiert. Bei Aufträgen, die über den Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit hinausgehen, legt der Vorstand diese dem Kuratorium zur Zustimmung vor.

b. Sind die Vorstandsmitglieder/GeschäftsführerInnen bei Investitionen über Förder- und Zuschussmöglichkeiten informiert?

Über die Förder- und Zuschussmöglichkeiten ist der Vorstand informiert.

c. Ist die Vorratshaltung im Allgemeinen angemessen?

Das Vorratsvermögen ist von untergeordneter Bedeutung und besteht im Wesentlichen aus zugestifteten Kunstgemälden.

d. Werden die Außenstände regelmäßig überwacht und zügig angemahnt?

Forderungen aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr werden überwacht und gegebenfalls nach einem standardisierten Mahnverfahren angemahnt.

e. Werden längerfristige Guthaben der laufenden Konten höher verzinslich angelegt?

Das vorhanden Guthaben wird soweit im laufenden Geschäftsbetrieb benötigt. Eine langfristige Anlage erfolgt primär in Grundstücke und Gebäude.

f. Werden für Festgeldanlagen Zinsangebote eingeholt?

Im Berichtszeitraum wurden keine Festgeldanlagen getätigt.

g. Werden Fremdkapitalaufnahmen und Kapitalbedarf zeitlich aufeinander abgestimmt?

Fremdkapitalaufnahmen und Kapitalbedarf werden in der jährlichen Wirtschafts- und Liquiditätsplanung des Vorstands zeitlich aufeinander abgestimmt.

h. Werden die Zahlungsfristen für einen möglichen Skontoabzug beachtet?

Die Zahlungsfristen wurden im Berichtsjahr beachtet und mögliche Skontoabzüge beachtet.

i. Liegen dem Vorstand/der Geschäftsführung betriebswirtschaftliche Kennzahlen (Kapitalstruktur, Finanzierung, Verschuldungsquote) vor?

Die Vorstand erhält monatlich eine betriebswirtschaftliche Auswertung (Gewinn- und Verlustrechnung) und eine retrograde Liquiditätsübersicht. Eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand an das Kuratorium erfolgt fallbezogen und unregelmäßig.

Führte die laufende Geschäftstätigkeit zu einem wirtschaftlich befriedigenden Ergebnis?

a. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres ist nicht durch einmalige Vorgänge entscheidend

geprägt, die Ertragslage ist sowohl hinsichtlich der Erträge als auch der Aufwendungen nahezu konstant. Der Instandhaltungsaufwand hat neben rückläufigen Spendeneinnahmen von das Jahresergebnis negativ beeinflusst.

b. Ist das Jahresergebnis durch Entscheidungen des Trägers wirtschaftlich ungünstig beeinflusst worden?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten keine Entscheidungen des Kuratoriums mit negativen Auswirkungen auf das Jahresergebnis festgestellt werden.

c. Steht das Jahresergebnis mit dem Betriebsziel in Einklang?

Der Geschäftsplan für das Geschäftsjahr sah ein positives Jahresergebnis von TEUR 51 vor. Das Geschäftsjahr wurde mit einem negativen Ergebnis von TEUR 18 abgeschlossen. Der Instandhaltungsaufwand in Höhe von TEUR 106 (i.V.TEUR 83) hat neben rückläufigen Spendeneinnahmen von TEUR 54 das Ergebnis beeinflusst. Die satzungmäßigen Leistungen sind um TEUR 33 rückläufig.

d. Liegen verlustbringende Geschäfte vor, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und sind die Ursachen der Verluste festgestellt?

Es liegen keine verlustbringenden Geschäfte vor, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind; allerdings erwirtschaften die Geschäftsstellen aufgrund ihrer Ausrichtung als gemeinnützige Stiftung keine Überschüsse.

e. Steht die Personalbesetzung einzelner Bereiche im offensichtlichen Missverhältnis zum Arbeitsumfang?

Im Geschäftsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

f. Ist der Zinsaufwand insgesamt vertretbar?

Der Zinsaufwand ist bei Darlehen in Höhe von TEUR 5.412 (i.V. 5.724) mit rd. TEUR 88 vertretbar.

g. Liegt der durchschnittliche Zinsaufwand bei Fremddarlehen im üblichen Rahmen?

Die Zinsen der Fremddarlehen entsprechen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem üblichen Zinsniveau.

h. Sind die Abschreibungen angemessen?

Die Abschreibungen entsprechen den handelsrechtlichen Regeln und sind als angemessen zu bezeichnen.

Ist die wirtschaftliche Lage der einzelnen Teilbereiche der Mitgliedsorganisation bedenkenfrei?

Die Stiftung erzielt im Berichtsjahr einen Verlust. Allerdings sieht bereits der Wirtschaftsplan 2024 der Stiftung wieder ein positives Jahresergebnis von TEUR 44 vor.

Sind die Betriebsaufwendungen als wirtschaftlich zu beurteilen?

Nach den vorliegenden und in Stichproben geprüften Belegen und Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte sind die Betriebsaufwendungen als notwendig und damit auch als wirtschaftlich sinnvoll zu beurteilen.

Wurden ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage eingeleitet?

Da es sich um eine gemeinnützige Stiftung handelt, die gemäß Satzung für mildtätige Wohlfahrtszwecke tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, sind nur dahingehend Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage notwendig, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erlangen. Im Berichtsjahr wurde ein negatives Jahresergebnis erzielt. Aufgrund des mit der Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gemeinnützige Gesellschaft getroffenen Mietvertrags über die Betriebsstätte Rheinstätten ist die Stiftung grundsätzlich in der Lage, zukünftig stabile ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften.

Zusammenfassende Feststellungen

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

5.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsgeschäfte

Entsprechend unseres Prüfungsauftrags haben wir geprüft, ob der Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Verpflichtung zur bestimmungsgemäßen Stiftungsmittel eingehalten wurden.

Die Ergebnisse unserer Prüfung stellen wir im Folgenden zusammenfassend dar:

- Die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die ergänzenden Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts und der Satzung der Stiftung wurden beachtet.
- Die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sind sachlich und rechnerisch begründet und nachgewiesen.
- Das Stiftungsvermögen wurde nachgewiesen und richtig bewertet. Es wurde in seinem Bestand ungeschmälert erhalten.
- Die Stiftungmittel wurden satzungsgemäß und gemeinnützigkeitsrechtlich zweckentsprechend verwendet.
- Über die in dem vorliegenden Bericht gemachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Erweiterung des Prüfungsauftrags von Bedeutung sind.

6. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der Stiftung erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB wie folgt unterzeichnet:

Stuttgart, den 10. Mai 2024

ADJUVARIS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Felix Wannenwetsch
Wirtschaftsprüfer

Oliver Müller
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

A n l a g e n

BILANZ

Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe
Karlsruhe

zum
31. Dezember 2023

AKTIVSEITE

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.280.942,65	9.671.199,65
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.106,00	1.443,00
	9.295.048,65	9.672.642,65
II. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	949,51	949,51
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Kunstgemälde	3.221,00	3.221,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	424,99	0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	38.439,02	35.815,40
	38.864,01	35.815,40
III. Guthaben bei Kreditinstituten	48.298,20	155.917,37
Summe Aktivseite	9.386.381,37	9.868.545,93

PASSIVSEITE

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital		
1. Errichtungskapital	50.000,00	50.000,00
2. Zustiftungskapital	1.540.511,35	1.538.961,35
	1.590.511,35	1.588.961,35
II. Rücklagen		
1. Ergebnisrücklagen	1.690.276,19	1.707.922,70
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	4.700,00	7.695,27
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.412.139,48	5.724.045,79
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.146,63	25.391,66
3. sonstige Verbindlichkeiten	678.607,72	814.529,16
	6.100.893,83	6.563.966,61
Summe Passivseite	9.386.381,37	9.868.545,93

GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe
Karlsruhe

	2023 EUR	2022 EUR
1. Spenden und Bußgelder	52.415,92	106.689,54
2. Vermögenserträge	616.620,31	616.295,32
3. sonstige betriebliche Erträge	3.871,54	4.939,59
4. satzungsmäßige Leistungen	69.217,93	101.900,34
5. Abschreibungen a) auf Sachanlagen	390.989,47	385.551,32
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	141.166,54	110.292,35
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	88.347,61	110.467,11
8. Ergebnis nach Steuern	16.813,78-	19.713,33
9. sonstige Steuern	832,73	832,73
10. Jahresfehlbetrag (i.V. Jahresüberschuss)	17.646,51-	18.880,60
11. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen	17.646,51	0,00
12. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen	0,00	18.880,60
13. Mittelvortrag	0,00	0,00

Anhang
für das Geschäftsjahr 2023

Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe
Karlsruhe

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe hat ihren Sitz in Karlsruhe. Sie ist im Stiftungsverzeichnis des Regierungsbezirks Karlsruhe eingetragen.

2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt worden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt worden. Die Stiftung weist zum Abschlussstichtag erstmals die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Von der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 S. 5 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt.

Die Gliederung des Eigenkapitals erfolgt entsprechend der Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS HFA 5 n.F.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt in Anlehnung an § 275 Abs. 1 S. 2 HGB unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten im Rahmen des Gesamtkostenverfahrens.

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Folgende Gebäude wurden entsprechend dem Komponentenansatz in wesentliche Komponenten zerlegt und über die jeweilige voraussichtliche Restnutzungsdauer der Komponenten abgeschrieben:

- Betriebsstätte Rheinstetten
- Betriebsstätte Hagsfeld 2

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Die Kunstgemälde wurden zu durchschnittlichen beizulegenden Werten bewertet; die beizulegenden Werte wurden im Wesentlichen nach den Verhältnissen am Absatzmarkt anhand der erzielten Preise bei einer Auktion ermittelt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Eine Entwicklung des Anlagevermögens ist aus nachfolgendem Anlagespiegel ersichtlich.

Verbindlichkeiten

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der Fälligkeitsübersicht dargestellt.

Treuhandvermögen

Die Stiftung verwaltet treuhänderisch das Vermögen der Angela und Walter Bachmeier Stiftung, unselbständige Stiftung, in Höhe von 1.201.695,30 Euro.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Entwicklung des Anlagevermögens
Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe

Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert
	Stand 1.1.2023 Euro	Zugänge Euro	Umbuch-ungen Euro	Abgänge Euro	Stand 31.12.2023 Euro	Stand 1.1.2023 Euro	Zugänge Euro	Umbuch-ungen Euro	Abgänge Zuschreibung Euro	Stand 31.12.2023 Euro	Stand 31.12.2023 Euro
A. Anlagevermögen											
I. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken											
Summe	12.069.721,78				12.069.721,78	2.398.522,13	390.257,00			2.788.779,13	9.280.942,65
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung											
Summe	19.873,96	13.395,47			33.269,43	18.430,96	732,47			19.163,43	14.106,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau											
Summe	0,00				0,00	0,00				0,00	0,00
II. Finanzanlagen											
1. Wertpapiere des Anlagevermögens											
Summe	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	50,49		0,00		50,49	949,51
Gesamtsumme	12.090.595,74	13.395,47	0,00	0,00	12.103.991,21	2.417.003,58	390.989,47	0,00	0,00	2.807.993,05	9.295.998,16

Fälligkeitsübersicht

	Gesamt 31.12.2023 Euro	bis zu einem Jahr Euro	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro	davon über 5 Jahre Euro	gesicherte Beträge Euro	Art der Sicherheit
PASSIVSEITE						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**5.412.139,48**	**316.207,65**	**5.095.931,83**	**3.786.806,73**	**5.412.139,48**	Grundschuld
im Vorjahr	5.724.045,79	320.826,70	5.403.219,09	4.098.188,82		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**10.146,63**	**10.146,63**	**0,00**	**0,00**		1)
im Vorjahr	25.391,66	25.391,66	0,00	0,00		
sonstige Verbindlichkeiten	**678.607,72**	**678.607,72**	**0,00**	**0,00**		
im Vorjahr	814.529,16	814.529,16	0,00	0,00		
Summe	**6.100.893,83**	**1.004.962,00**	**5.095.931,83**	**3.786.806,73**		
	6.563.966,61	1.160.747,52	5.403.219,09	4.098.188,82		

1) Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im geschäftsüblichen Umfang über Eigentumsvorbehalte gesichert.

5. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 II HGB) aufgestellt.

6. Sonstige Angaben

Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Karlsruhe, den 29. April 2023

(dezeit nicht besetzt)	gez. Dieter Seifert
1. Vorstand	2. Vorstand

Anlage IV

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe, Karlsruhe

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe, Karlsruhe - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Kuratoriums für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung ei-

nes Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Das Kuratorium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Geschellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten in-

ternen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängende Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 10. Mai 2024

ADJUVARIS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Felix Wannenwetsch
Wirtschaftsprüfer

Oliver Müller
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Anlage V

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit dem Schreiben vom 14. Dezember 2004 die Lebenshilfe-Stiftung Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die auf der Kuratoriumssitzung vom 7. Dezember 2023 geänderte Satzung wurde mit Schreiben vom 8. Januar 2024 von Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt.

Das Finanzamt Karlsruhe hat mit Bescheid vom 01. April 2022 die Mildtätigkeit für die Jahre 2018 bis 2020 bescheinigt.

Organe der Stiftung sind
a) der Vorstand,
b) das Stiftungskuratorium.

Der Vorstand wird nach § 8 Nr. 1 der Satzung vom Stiftungskuratorium auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Über den Vorsitz und den stellvertretenen Vorsitz entscheidet das Stiftungskuratorium. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

1. Herr Oliver Sternagel (bis 30.6.2023)

2. Herr Dieter Seifert

Die Berufungen in das Kuratorium erfolgen durch den Aufsichtsrat der Lebenshilfe Karlsruhe, Ettlingen und Umgebung e. V. für eine Dauer von vier Jahren. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Dem Kuratorium gehören an der Aufsichtsratsvorsitzende und ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Das Stiftungskuratorium besteht aus insgesamt bis zu sieben Personen. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen 1. und 2. Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Stiftungskuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens im Sinne der Satzungszwecke.

Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, sind beide Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat einen Geschäftsführer bestellt entsprechend § 12 der Satzung. Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer der Stiftung wahrgenommen. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

Geschäftsführer der Stiftung ist

- Herr Uwe Dürr

Die Zuwendungsbestätigungen werden eigenhändig von der Geschäftsführung unterschrieben.

Das Stiftungskuratorium setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
   Herr Johannes Breh (bis 30.6.2023)
2. Vorsitzende
   Frau Patricia Erb-Korn

weitere Mitglieder

Herr Günther Jarzombek
Frau Dr. Katharina Ludwig
Frau Christine Neumann-Martin
Herr Karl Polefka
Herr Joachim Scherff (bis 6.11.2023)

Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungskuratoriums oder zwei vom Stiftungskuratorium Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

ADJUVARIS GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Meitnerstraße 6
70563 Stuttgart
T 0711.65 67 91-30
F 0711.65 67 91-50
stuttgart@adjuvaris.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 8a
79100 Freiburg
T 0761.70 77 83-0
F 0761.70 77 83-50
freiburg@adjuvaris.de

www.adjuvaris.de